



Beschlusskammer 8 – Netzentgelte Strom – Informationsschreiben 6/2018

1: Erlösobergrenzen 3. Regulierungsperiode: wie geht es weiter!?

1.1: Vereinfachtes Verfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Die Konsultation des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen endete am 26.11.. Die Erlösobergrenzen der vereinfachten Verfahren in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur (unmittelbar oder als Landesregulierungsbehörde) sind seit der KW 47, z.T. vorläufig mit dem Wert 1,31 für den sektoralen Produktivitätsfaktor, in die Anhörung gegangen. Im endgültigen Beschluss wird der nunmehr festgelegte Wert der Beschlusskammer 4 von 0,90 angesetzt. **Hierzu muss nicht gesondert Stellung genommen werden.**

Zur Stellungnahme im Übrigen wird den Verteilernetzbetreibern im vereinfachten Verfahren eine angemessene Frist gewährt. **Fristende wird nicht zwischen dem 21.12.2018 und dem 12.1.2019 liegen.**

1.2: Regelverfahren in Bundeszuständigkeit

Nach Abschluss der Modellbildung zum Effizienzvergleich Strom für die Regelverfahren soll die Anhörung der Festlegung der Erlösobergrenzen beginnen. Die Unternehmen in Bundeszuständigkeit und in den Fällen der Organleihe erhalten bis spätestens zur KW 50 ihre Anhörung für die Erlösobergrenze - mit ihrem individuellen Effizienzwert.

Die Anhörungen der Erlösobergrenzen werden unter Ansatz des durch die BK4 nunmehr festgelegten Wertes von 0,90 für den **sektoralen Produktivitätsfaktor Strom** erfolgen.

Eine erneute Anhörung der **Anlage Aufwandparameter** wird nicht erfolgen, da die Beschlusskammer diese bereits durchgeführt hat.

Das **Gutachten zum Effizienzvergleich Strom**, als Teil der Anhörung, liegt der Beschlusskammer voraussichtlich erst Mitte Dezember vor. Bei Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgt ein **separater Hinweis**.

Zur Stellungnahme wird den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren eine angemessene Frist gewährt, mindestens jedoch 3 Wochen nach Veröffentlichung des Gutachtens zum Effizienzvergleich Strom. **Fristende wird nicht zwischen dem 21.12.2018 und dem 12.1.2019 liegen.**

Anträge nach §15 ARegV bleiben unbenommen.

Für etwas **Verwirrung** sorgt aktuell ein Schreiben einer Rechtsanwaltsgesellschaft, die sich für eine Reihe von Unternehmen als empfangsbevollmächtigt anzeigt, dies sich jedoch ausdrücklich nur auf die endgültige Festlegung der Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode oder andere Verfahren bezieht. Entsprechend gehen die Anhörungen weiterhin an das Unternehmen. Diese werden gebeten, im Zuge der Stellungnahme zur Anhörung deutlich zu machen, dass das Unternehmen wirklich auf **die Zustellung der endgültigen Entscheidung verzichtet. Eine Doppelzustellung kommt nicht in Betracht.**

2: Qualitätselement 2019/2020

In einer formlosen Mitteilung vom 05.10.2018 wurde den Verteilernetzbetreibern im Regelverfahren (Bundeszuständigkeit) der voraussichtliche Zu- oder Abschlag aufgrund des Qualitätselements unternehmensindividuell mitgeteilt. Die entsprechenden Beschlüsse sind am 26.11. in die Anhörung gegangen.

3: Kapitalkostenaufschlag

Alle 204 Anträge zum Kapitalkostenaufschlag sind angehört. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat die Beschlusskammer mit der Ausarbeitung der Beschlüsse begonnen. Diese ergehen ebenfalls parallel zu den Anhörungen zur EOG Festlegung und zum Qualitätselement 2019/2020 bis Mitte Dezember.

Auch hier ein paar Sätze **zur Transparenz und Veröffentlichung der Entscheidungen** nach § 74 EnWG: Die Prüfung der Beschlusskammer 8 und die Erfahrungen der Beschlusskammer 9 aus dem letzten Jahr haben ergeben, dass mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sich lediglich in der Anlage A2 des Beschlusses zum Kapitalkostenaufschlag befinden.

Daher hat die Beschlusskammer 8 ein Musterdokument von Anlage A2 mit Schwärzungen der anlagengruppenspezifischen Daten erstellt. Diese Musterschwärzung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht ([LINK](#)).

Die Beschlusskammer wird die individuellen Beschlüsse **nach diesem Musterbeschluss geschwärzt** gemäß § 74 EnWG und **ohne** weiteren Hinweis **frühestens drei Wochen** nach individueller Zustellung des Beschlusses in der Beschlusskammerdatenbank der Bundesnetzagentur veröffentlichen. **Wenn die Bewertung der Musterschwärzung nicht geteilt wird**, ist es erforderlich, bis zum Ablauf dieser Frist rechtliche Schritte gegen die Veröffentlichung des Beschlusses in der dargestellten Form einzuleiten.

4: Hintergrund: vorläufige Anordnung Regulierungskonto

- a) Aufforderung zur **Vorlage geschwätzter Beschlüsse** der vorläufigen Anordnung ist **gegenstandslos**:

Die Beschlusskammer ist grundsätzlich zur Veröffentlichung aller Beschlüsse nach § 74 EnWG verpflichtet. Dies gilt auch für vorläufige Anordnungen. Trotzdem ist die Kammer übereingekommen, dass sie von der Klärung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der vorläufigen Anordnung absieht. Die Vorlage einer geschwätzten Fassung bleibt der Anforderung im Einzelfall bei einer Nachfrage vorbehalten. **Anders als im Anschreiben z.T. noch vorgesehen, kann von einer Vorlage einer geschwätzten Fassung einstweilen abgesehen werden.** Die ggf. notwendige Diskussion zum Bestehen schützenswerter Betriebs –und Geschäftsgeheimnisse kann aus Sicht der Kammer der Veröffentlichung der endgültigen Bescheide vorbehalten bleiben.

- b) Nach Rückfragen einzelner Netzbetreiber und Beratungsunternehmen zum **Anlass der Bescheidung von vorläufigen Anordnungen der Regulierungskontosalden 2013 – 2016 und 2017** weist die Beschlusskammer auf Folgendes hin:

Zum einen schafft die vorläufige Anordnung Klarheit hinsichtlich der Ansätze für die **Anpassung der EOG zum 1.1.2019** für die Anträge aus den Jahren 2017 und 2018. Dies erleichtert allen Seiten die finale Prüfung im kommenden Jahr.

Zudem kommt es zu einer rechtssicheren Abbildung für die Netzbetreiber **in Bezug auf den Auflösungszeitraum**. Hier sah die Übergangsregelung in § 34 Abs. 4 ARegV eine kann-Regelung vor, die mittlerweile alle Unternehmen ausgeübt haben. Dies wird in den vorläufigen Anordnungen abgebildet und festgehalten.

Der Beschluss stellt im Übrigen klar, dass eine vertiefte sachliche Überprüfung der von den Netzbetreibern mitgeteilten Werte erst im Rahmen der endgültigen Festlegung erfolgen wird. Diese Prüfung wird u.a. die in der vorläufigen Anordnung näher bezeichneten Einzelsachverhalte beinhalten. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Unternehmen mangels abweichender Entscheidung ohnehin die Antragswerte in die Preisbildung einbeziehen und hat sich daher entschieden, für die vorläufigen Anordnungen im Regelfall auf die von den Netzbetreibern übermittelten Erhebungsbögen abzustellen. Differenzen werden mit der endgültigen Beschlussfassung über das Regulierungskonto korrigiert. Im Rahmen der endgültigen Beschlussfassung werden die Netzbetreiber auch die Möglichkeit erhalten, dazu Stellung zu nehmen. Dies ist für das erste Halbjahr 2019 geplant.